

Arbeitsgemeinschaft
Ausländerbeiräte NRW

08. Jun. 1993

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte NRW zum Referentenentwurf zur Novellierung der Gemeindeordnung
hier: Politische Beteiligung der Ausländer in den Kommunen

Vorbemerkung:

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Absicht, die politische Partizipation der Ausländer durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen in der neuen Gemeindeordnung zu verbessern.

Wir erinnern daran, daß die Arbeitsgemeinschaft bereits im Vorfeld dieses Entwurfes ihre Anregungen in die Überlegungen des Innenministeriums einbringen konnte. Viele der gemachten Vorschläge fanden Berücksichtigung. In einigen Punkten sind nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft aber Korrekturen zwingend erforderlich, damit eine Verbesserung der politischen Mitwirkung tatsächlich auch in der Praxis verwirklicht werden kann.

§ 17 c :

Abs. 1 Satz 1:

Die im Entwurf genannte Zahl von mindestens 5000 in der Gemeinde lebenden Ausländern als Voraussetzung für die zwingende Einrichtung eines Ausländerbeirates ist entschieden zu hoch. Es ist nicht einsehbar, daß viele mittlere und kleinere Städte die unter 5000 ausländische Einwohner haben, z.B. die Stadt Brühl, keinen Ausländerbeirat bilden müssen, obwohl dies zur Zeit die einzige politische Mitwirkungsmöglichkeit darstellt. Hier sollte nicht auf die Freiwilligkeit der Kommunen gebaut werden. Die Pflicht zur Einrichtung von Ausländerbeiräten sollte deshalb bereits bei 2000 ausländischen Einwohnern beginnen.

Abs. 1 Satz 3:

Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll nicht festgeschrieben werden. Jede Kommune kann am besten beurteilen, in welcher Größenordnung ihr Beirat arbeitsfähig ist. Dies kann im Einzelfall durch Ratsbeschluß entschieden werden.



Abs. 2 Satz 2:

Der angegebene zeitliche Abstand der Ausländerbeiratswahl vom Tage der Kommunalwahl ist mit den angegebenen 6 Monaten zu lang.

Um den Zusammenhang zur Wahl des Rates zu dokumentieren, sollte die Wahl zum Ausländerbeirat möglichst am Tage der Kommunalwahl, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen stattfinden. Das Innenministerium soll den Wahltag zum Ausländerbeirat landesweit verbindlich festlegen. Auch dies sollte in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Abs. 5:

Aus der Formulierung des Abs. 5 ist zu folgern, daß dem Beirat ausschließlich gewählte Mitglieder angehören sollen. Um den erforderlichen Zusammenhang bzw. die Koordination mit der Gesamtpolitik des Rates einer Gemeinde sicherzustellen, müssen nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft auch Ratsmitglieder im Ausländerbeirat stimmberechtigt vertreten sein. Dabei soll ihr Gesamtanteil an den stimmberechtigten Mitglieder 1/3 nicht übersteigen.

Auch aus diesem Grunde sollte eine Höchstzahl der Beiratsmitglieder von 21 nicht festgeschrieben werden.

Ferner ist die Arbeitsgemeinschaft der Auffassung, daß beratende Mitglieder (Verbände, Gewerkschaften und andere) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten im Beirat mitarbeiten sollten.

Abs. 7 Satz 1:

In diesem Absatz soll nicht nur auf die entsprechende Anwendung von § 30 a Abs. 1 sondern auch auf Abs. 2 (umfassende Freistellungsklausel) und auf § 30 b (Entschädigung) verwiesen werden.

Abs. 7 Satz 2:

Die Bezeichnung "Sprecher" sollte entsprechend der Begriffswahl in den Ausschüssen in "Vorsitzender" geändert werden, damit hier der Eindruck einer Minderwertigkeit der Leitungsfunktion im Ausländerbeirat vermieden wird.

Abs. 8 Satz 2:

Das in Abs. 8 Satz 2 formulierte Recht, Stellungnahmen und Anregungen im Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen, muß durch ein eigenständiges Antragsrecht ergänzt werden. Erst mit diesem Instrument kann eine politische Beteiligung, die über die reine Beratungsfunktion hinausgeht, ermöglicht werden. Erst dieser Schritt kann den Vorwurf der reinen Alibifunktion der Ausländerbeiräte entkräften.

Abs. 8 sollte durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

Der Ausländerbeirat kann dem Rat für alle Ausschüsse, soweit dies nach dieser Gemeindeordnung möglich ist, je ein Mitglied und eine/einen Stellvertreter/Stellvertreterin als sachkundigen Einwohner/Einwohnerin gemäß § 42 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW vorschlagen.

Der Ausländerbeirat sollte auch das Recht haben, den Bezirksvertretungen ständige Anhörungspersonen vorzuschlagen.

Abs. 8 Satz 3:

Auch in diesem Satz soll der Begriff "Sprecher" in "Vorsitzender/Vorsitzende" geändert werden.

Um Überlastungen zu vermeiden, soll der Vorsitzende auch durch ein anderes Beiratsmitglied bei Beratungen in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen vertreten werden können.

Dieses Teilnahmerecht soll sich nicht nur auf die Beratung, sondern auch auf die Beschlußfassung in diesen Gremien beziehen.

§ 17 b:

Beim Bürgerbegehren und -entscheid sind nichtdeutsche Einwohner ausgeschlossen, unabhängig davon, wie lange sie schon in der Gemeinde leben. Die Arbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, daß dieser Ausschluß eine unerträgliche Diskriminierung darstellt; die Ausländer werden wieder von einer wichtigen Entscheidungskompetenz ausgeschlossen. Dies ist bei fehlendem Wahlrecht nicht hinnehmbar. Deshalb sollten Ausländer mit sehr langer Aufenthaltsdauer (z. B. 8 Jahre, davon mindestens 1 Jahr in der Kommune lebend) ein solches Beteiligungsrecht eingeräumt werden.

Insoweit sollten diese Ausländer den "Bürgern" gleichgestellt werden.

Novellierung Gemeindeordnung NRW

1. Die Arbeitsgemeinschaft hat am 08. Juli an das Innenministerium geschrieben. Mit Schreiben vom 19.07.1991 antwortet Herr Held vom Innenministerium, daß er in einem persönlichen Gespräch die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft in dieser Sache anhören will.
2. Vorschläge für die Berücksichtigung von Ausländerbeiräten in der neuen GO.

Die bisherige Überlegung zur Einbeziehung von Ausländerbeiräten in die Ratsarbeit der Kommunen beschränkt sich nachweislich der Broschüre des Innenministers auf die Einräumung eines Rederechtes in Ausschüssen zu ausländerrelevanten Themen. Wobei es offenbar dem Belieben der Kommune überlassen bleibt, Ausländerbeiräte zu bilden bzw. wählen zu lassen. Deshalb sollte zunächst in eine neue Gemeindeordnung die Bildung von Ausländerbeiräten in Gemeinden mit einem Ausländeranteil von 5 % und mehr durch Urwahl der ausländischen Bevölkerung zwingend vorgeschrieben werden.

Bei geringerem Ausländeranteil kann eine Gemeinde einen Ausländerbeirat wählen lassen.

Auch der Wahlmodus sollte festgelegt werden. Prinzipiell sollten die Grundsätze für die Kommunalwahlen gelten, wobei das aktive und passive Wahlrecht bei den Ausländern liegt, die seit mindestens einem Jahr mit Hauptwohnsitz in der Kommune leben.

Nach dem neuen Ausländergesetz ist die Einbürgerung erleichtert. Die Wahlbarkeit zum Ausländerbeirat sollte nicht durch eine Einbürgerung, die nach dem 01.01.1991 erfolgt ist, beeinträchtigt werden. Deshalb sollten sich eingebürgerte Ausländer auch zur Wahl stellen können bzw. nicht während ihrer Mandatszeit, wie dies heute vielfach der Fall ist, Sitz und Stimme im Beirat verlieren.

Alternativ ist denkbar, daß nur das aktive Wahlrecht an den Ausländerstatus gebunden ist, während das passive Wahlrecht auch Deutsche umfaßt. Das heißt, daß auch deutsche Staatsangehörige von Ausländern gewählt werden können. Dabei soll die gleichzeitige Kandidatur für Rat und Ausländerbeirat ausgeschlossen werden.

Die Anzahl der zu wählende Mitglieder wird entsprechend den Grundsätzen für die Kommunalwahl festgelegt.

Listenverbindungen können international besetzt sein.

Neben stimmberechtigten gewählten Mitgliedern sollten auch deutsche Ratsmitglieder, die der Rat bestimmt, im Ausländerbeirat Sitz und Stimme haben.

Die aus der Urwahl hervorgegangenen ausländischen Beiratsmitglieder sollten die Mehrheit im Beirat stellen.

Beratende Mitglieder aus Verbänden oder Organisationen, die vom Rat bestimmt werden, müssen hinzugezogen werden können.

Die Ausländerbeiratswahl soll am Tag der Kommunalwahl stattfinden.

Für den Geschäftsgang sollte gelten:

Der Ausländerbeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Der Ausländerbeirat befaßt sich mit allen Belangen, die nach Auffassung seiner Mitglieder für die ausländische Bevölkerung von kommunaler Bedeutung sind.

Vor Beschlußfassung des Rates und seiner Ausschüsse ist der Ausländerbeirat zu diesen Belangen zu hören; insbesondere ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Rahmen zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel hat der Ausländerbeirat Beschlußrecht.

Der Ausländerbeirat hat allgemein das Recht, Anfragen an die Verwaltung und Anträge an Rat und Ausschüsse zu stellen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen an Ratssitzungen teil und haben bei ausländerrelevanten Themen Rederecht.

Der Ausländerbeirat entsendet je zwei Anhörsungspersonen in die Bezirksvertretungen, wenn der Anteil der im jeweiligen Bezirk lebenden Ausländer mindestens 5 % beträgt.

Der Ausländerbeirat entsendet aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder je zwei Vertreter in die Ratsausschüsse als sachkundige ausländische Einwohner.

Für Ausländerbeiratsmitglieder gelten die Freistellungsregelungen nach Gemeindeordnung.

Die Landesregierung fördert die Bildung von Zusammenschlüssen von Ausländerbeiräten auf Landesebene.

Auf diese Weise soll ein Gremium geschaffen werden, das die Landesregierung und den Landtag in ausländerrelevanten Fragen berät.